

NEUER LEHRPLAN AB SCHULJAHR 2020/21

WIE OFT HABE ICH BERUFSSCHULE?

Wir unterrichten den Beruf Kaufmann/Kauffrau für Groß- und Außenhandelsmanagement im Tagesunterricht. Im Tagesunterricht haben Sie je nach Jahrgangsstufe einen oder eineinhalb Berufsschultage in der Woche.

BERUFSSCHULTAGE IM TAGESUNTERRICHT

Jahrgangsstufe	Unterrichtsstunden/Woche	Langer Schultag	Kurzer Schultag
10	15	8.00 - 16.00 Uhr	8.00 - 13.00 Uhr
11	9	8.00 - 16.00 Uhr	
12	9	8.00 - 16.00 Uhr	

LERNFELDER

Die Lerninhalte der Berufsschule sind in Lernfelder unterteilt. Diese Lernfelder werden in Unterrichtsfächern gebündelt. So gehört z. B. Lernfeld 1: "Das Unternehmen präsentieren und die eigene Rolle mitgestalten" zum Fach "Betriebliche Unterstützungsprozesse".

ÜBERSICHT ÜBER DIE FÄCHER UND LERNFELDER „KAUFMANN/KAUFFRAU FÜR GROß- UND AUßENHANDELSMANAGEMENT“ (3-JÄHRIG):

	Kaufmännische Steuerung und Kontrolle (KSK)	Groß- und Außenhandelsprozesse (GAP)	Betriebliche Unterstützungsprozesse (BUP)
Klasse 10	LF 4: Werteströme erfassen und dokumentieren	LF 2: Aufträge kundenorientiert bearbeiten LF 3: Beschaffungsprozesse durchführen LF 5: Kaufverträge erfüllen LF 7: Außenhandelsgeschäfte anbahnen	LF 1: Das Unternehmen präsentieren und die eigene Rolle mitgestalten LF 9: Geschäftsprozesse mit digitalen Werkzeugen unterstützen
Klasse 11	LF 8: Werteströme auswerten	LF 11: Waren lagern	LF 6: Ein Marketingkonzept entwickeln (Teil 1)
Klasse 12	LF 10: Kosten- und Leistungsrechnung durchführen	LF 12: Warentransporte abwickeln	LF 6: Ein Marketingkonzept entwickeln (Teil 2) LF 13: Ein Projekt im Großhandel planen und durchführen

STUNDENTAFELN

Den Unterrichtsfächern sind in den verschiedenen Jahrgangsstufen je nach Umfang und Bedeutung der Lerninhalte eine unterschiedliche Anzahl von Unterrichtsstunden zugeordnet.

EINZELTAGESUNTERRICHT:

	10. Klasse	11. Klasse	12. Klasse
Kaufmännische Steuerung und Kontrolle	2	2	2
Groß- und Außenhandelsprozesse	6	2	1
Betriebliche Unterstützungsprozesse	3	1	2
Politik und Gesellschaft	1	1	1
Deutsch	1	1	1
Englisch	1	1	1
Religion/Ethik	1	1	1
Stundenanzahl	15	9	9

NEUE PRÜFUNGSORDNUNG

TEIL 1 DER GESTRECKEN ABSCHLUSSPRÜFUNG

Prüfungsbereich	Prüfungszeit	Prüfungsverfahren	Punkte
Organisieren des Warensortiments und von Dienstleistungen	90 Minuten	Mischverfahren: ca. 70 % ungebundene Aufgaben ca. 30 % gebundene Aufgaben	100

Zeitpunkt laut AO: Im vierten Ausbildungshalbjahr

Organ. Einbindung: Zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung Frühjahr/Herbst: Blockzuordnung wie bisherige Zwischenprüfung Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel

Prüfungsinhalte: Gemäß § 7 GuAMKflAusbV die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der ersten 15 Ausbildungsmonate sowie der im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

TEIL 2 DER GESTRECKEN ABSCHLUSSPRÜFUNG

Prüfungsbereich	Prüfungszeit	Prüfungsverfahren	Punkte
Prozessorientierte Organisation von Großhandelsgeschäften (Fach- richtung Großhandel) bzw. Prozessorientierte Organisation von Außenhandelsgeschäften (Fach- richtung Außenhandel)	120 Minuten	Ungebunden	100
Kaufmännische Steuerung von Geschäftsprozessen (beide Fachrichtungen)	60 Minuten	Gebunden und ungebunden (vollständig maschinell auswertbar)	100
Wirtschafts- und Sozialkunde (beide Fachrichtungen)	60 Minuten	Gebunden und ungebunden (vollständig maschinell auswertbar)	100

Gesamtprüfungszeit der schriftlichen Prüfungsbereiche in Teil 2: 240 Minuten (Hinweis: Der Prüfungsbereich „Fallbezogenes Fachgespräch zu einer betrieblichen Fachaufgabe im Großhandel“ bzw. „Fallbezogenes Fachgespräch zu einer betrieblichen Fachaufgabe im Außenhandel“ wird im Rahmen eines 30-minütigen fallbezogenen Fachgesprächs geprüft.)

Prüfungsinhalte: Gemäß § 9 Abs. 1 bzw. § 17 Abs. 1 GuAMKflAusbV die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Gemäß § 9 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 2 GuAMKflAusbV sollen in Teil 2 der Abschlussprüfung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur in-soweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.